

# schönherr

## RAHMENVERTRAG

*(Notariatsakt)*

betreffend die gemeinsame Errichtung und den Betrieb  
des KW Tumpen-Habichen

abgeschlossen zwischen

**TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**

und

**Gemeinde Umhausen**

und

**Gemeinde Ötz**

und

**Auer Beteiligungs GmbH**

und

**Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG**

und

**Ing. Klaus Auer**

und – für die Punkte 3.1.2, 4.2 und 4.3 dieses Vertrags –

**DI Stefan Auer**

## INHALT

<b>1. AUSLEGUNG.....</b>	<b>5</b>
1.1 Definitionen und Auslegung.....	5
1.2 Beilagen.....	5
<b>2. GRÜNDUNG UND CORPORATE GOVERNANCE DER PROJEKTGESELLSCHAFT ..</b>	<b>5</b>
2.1 Verpflichtung zur Übernahme von Anteilen.....	6
2.2 Gesellschaftsvertrag.....	6
<b>3. KRAFTWERKSPROJEKT KW TUMPEN-HABICHEN.....</b>	<b>6</b>
3.1 Vermeidung von Widerstreitverfahren.....	6
3.1.1 Änderung des WRG-Genehmigungsantrags.....	6
3.1.2 Eventualantrag.....	7
3.2 Übertragung des Projektes auf die Projektgesellschaft.....	7
3.2.1 Überbindungsvertrag.....	7
3.2.2 Überbindung des Konsenses.....	8
3.3 Weitere Vorbereitung der Errichtung.....	9
3.3.1 Businessplan.....	9
3.3.2 Baubeschluss.....	9
3.4 Betrieb des KW Tumpen-Habichen.....	10
3.4.1 Leistungen betreffend die Betriebsführung der Projektgesellschaft.....	10
3.4.2 Fortbetriebsabsicht.....	11
3.5 Vermarktung der Energie.....	11
3.6 Finanzierung.....	11
3.6.1 Errichtung und Inbetriebnahme.....	11
3.6.2 Betrieb, Instandhaltung und Erweiterung.....	12
<b>4. VEREINBARUNGEN BETREFFEND DIE TIWAG KRAFTWERKSPROJEKTE .....</b>	<b>12</b>
4.1 Energieerzeugungsverluste.....	12
4.1.1 Beschreibung und Bewertung.....	12
4.1.2 Ersatzleistung.....	12
4.2 Verzicht auf Einwendungen.....	13
4.2.1 Verzichte Gemeinde Umhausen, Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer.....	13
4.2.2 Verzicht der Projektgesellschaft.....	13
4.2.3 Zukünftige Projekte.....	13
4.2.4 Modifikationen, Ergänzungen, andere TIWAG-Projekte.....	14
4.2.5 Sorgfalt für Nahestehende, Mitarbeiter, Berater, etc.....	14
4.3 Schad- und Klagloshaltung.....	14
4.4 Kraftwerk Auer am Pollesbach.....	15
<b>5. VERTRAGSBEITRITT DER PROJEKTGESELLSCHAFT .....</b>	<b>15</b>
5.1 Vertragsbeitritt.....	15
5.2 Rechtsfolgen.....	15
<b>6. VERTRAULICHKEIT .....</b>	<b>15</b>
6.1 Vertraulichkeitsverpflichtung.....	15
6.2 Ausnahmen.....	16
6.3 Sorgfalt für Mitarbeiter, Berater, etc.....	16
<b>7. INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS.....</b>	<b>16</b>
7.1 Inkrafttreten.....	16
7.2 Beendigung.....	16
7.3 KW Tumpen-Habichen.....	16
7.3.1 Kündigung.....	16
7.3.2 Rechtsfolgen der Kündigung.....	17

<b>8. SONSTIGES</b> .....	<b>18</b>
8.1 Abtretungsverbot.....	18
8.2 Abschließende Regelung .....	18
8.3 Kosten und Auslagen.....	18
8.4 Änderungen & Ergänzungen .....	19
8.5 Verzicht, Rechte und Rechtsbehelfe .....	19
8.6 Salvatorische Klausel .....	19
<b>9. BENACHRICHTIGUNGEN</b> .....	<b>19</b>
9.1 Form und Adressen.....	19
9.2 Zustellungszeitpunkt .....	20
<b>10. NOMINIERUNGSRECHT TIWAG</b> .....	<b>20</b>
10.1 Nominierungsrecht.....	20
10.2 Rechtsfolgen .....	20
<b>11. RECHTSWAHL</b> .....	<b>21</b>
<b>12. GERICHTSSTAND</b> .....	<b>21</b>

**DIESER VERTRAG** wird abgeschlossen zwischen:

1. **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**, mit der Geschäftsanschrift Eduard Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck unter FN 44133 b ("**TIWAG**");
2. **Gemeinde Umhausen**, Dorf 30, 6441 Umhausen ("**Gemeinde Umhausen**");
3. **Gemeinde Ötz**, Hauptstrasse 62, 6433 Ötz ("**Gemeinde Ötz**");
4. **Auer Beteiligungs GmbH**, mit der Geschäftsanschrift Löck 15, 6441 Umhausen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck unter FN 349267 d ("**Auer Beteiligungs GmbH**");
5. **Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG**, mit der Geschäftsanschrift Nr. 160, 6441 Umhausen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck unter FN 235229 a ("**Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG**");
6. **Ing. Klaus Auer**, geboren am 04.12.1946, Baumeister, derzeit wohnhaft am Mühlweg 22, 6441 Umhausen ("**Baumeister Auer**"); und – für die Punkte 3.1.2, 4.2 und 4.3 dieses Vertrags –
7. **DI Stefan Auer**, geboren am geb. 07.04.1980, Baumeister, derzeit wohnhaft am Mühlweg 22, 6441 Umhausen ("**DI Auer**").

**PRÄAMBEL:**

- (A) Die Gemeinde Umhausen, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG und Baumeister Auer planen seit 2005 die Errichtung des KW Tumpen-Habichen mit einer projektierten Gesamtkapazität von 65,6 GWh/a. Die Gemeinde Umhausen und die Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG haben bereits um die wasserrechtliche Bewilligung für dieses Kraftwerksprojekt angesucht. Zu diesem Ansuchen ist derzeit ein Verfahren beim Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde mit der Geschäftszahl IIIa1-W.10.199/76 anhängig (das "**WRG-Genehmigungsverfahren**").
- (B) Für die Errichtung und den Betrieb des KW Tumpen-Habichen soll eine eigene Projektgesellschaft gegründet werden. Für die Errichtung und Inbetriebnahme des KW Tumpen-Habichen benötigt diese Projektgesellschaft nach Einschätzung der TIWAG Fremdmittel in der Höhe von ca. EUR 42.000.000,-- (Euro zweiundvierzig Millionen), nach Einschätzung von Baumeister Auer in Höhe von ca. EUR 47.000.000,-- (Euro siebenundvierzig Millionen).
- (C) TIWAG hat sich bereit erklärt, gegen die direkte oder indirekte Übernahme eines Anteils an der Projektgesellschaft und zu den weiteren Bedingungen dieses Vertrags zu garantieren, dass der Projektgesellschaft ein Kredit für die Errichtung und Inbetriebnahme des KW Tumpen-Habichen in der erforderlichen Höhe (siehe vorangehenden Punkt (B)) angeboten wird.
- (D) Die Parteien beabsichtigen nunmehr, das KW Tumpen-Habichen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gemeinsam zu projektieren, zu errichten und sich zu bemühen, dass das KW Tumpen-Habichen verwirklicht werden kann. Dieses Kraft-

werk sieht unter anderem eine Wasserentnahme an der Ötztaler Ache im Bereich Tumpen vor.

- (E) TIWAG plant seit 2006 die Errichtung und den Betrieb der Kraftwerke SKW Kühtai und AK Kaunertal mit einer projektierten Gesamtkapazität von rund 880 GWh/a aus natürlichem Zufluss. Diese TIWAG Kraftwerksprojekte sehen unter anderem Wasserentnahmen im Sulztal (Fischbach, Schranbach und Winnebach), im Gurglertal (Gurgler Ache, Königsbach und Ferwallbach) sowie im Ventertal (Venter Ache) vor. In Bezug auf das SKW Kühtai ist das UVP-Genehmigungsverfahren bei der Tiroler Landesregierung zu Geschäftszahl U-5225 anhängig. Der Projektentwurf des AK Kaunertal wurde ebenfalls – im Hinblick auf allfällige Widerstreitverfahren – zur Genehmigung bei der Tiroler Landesregierung eingereicht.
- (F) Durch die im Rahmen der TIWAG Kraftwerksprojekte geplanten Wasserentnahmen wird es zu verminderten Abflüssen in der Ötztaler Ache im durchschnittlichen Ausmaß von 86,2 Mio. m<sup>3</sup>/a bei derzeitigen Regeljahresabflussverhältnissen kommen. Die Verminderung der Abflüsse wird im KW Tumpen-Habichen zu Energieerzeugungsverlusten im Regeljahr von durchschnittlich 15,4 GWh/a führen. Die genannten Kraftwerksprojekte stehen somit zueinander im potentiellen (wasserrechtlichen) Widerstreit.
- (G) Die Partelen beabsichtigten, in diesem Vertrag ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gründung und Finanzierung der Projektgesellschaft sowie der Errichtung und dem Betrieb des KW Tumpen-Habichen, einschließlich sämtlicher im Zusammenhang mit den zukünftigen Energieerzeugungsverlusten der Projektgesellschaft entstehenden Fragen, umfassend zu regeln und insbesondere allfällige Widerstreitverfahren im WRG-Genehmigungsverfahren sowie in zukünftigen Verfahren zur Genehmigung der TIWAG Kraftwerksprojekte zu vermeiden.

**DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. **Auslegung**

1.1 Definitionen und Auslegung

In diesem Vertrag samt seinen Beilagen (es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig Abweichendes)

- (A) haben in **Abschnitt 1** der **Beilage 1.1** (Definitionen und Auslegung) angeführte Begriffe die ihnen dort gegebene Bedeutung; und
- (B) gelten die in **Abschnitt 2** der **Beilage 1.1** (Definitionen und Auslegung) angeführten Auslegungsregeln.

1.2 Beilagen

Die Beilagen zu diesem Vertrag und die Anlagen zu Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

2. **Gründung und Corporate Governance der Projektgesellschaft**

## 2.1 Verpflichtung zur Übernahme von Anteilen

Die in der folgenden Tabelle angeführten Parteien verpflichten sich, binnen 10 (zehn) Werktagen ab Inkrafttreten dieses Vertrags, als Gründer die Projektgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Umhausen zu gründen, die in der folgenden Tabelle dargestellten Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft zu übernehmen und die darauf jeweils entfallende Stammeinlage zur Gänze in bar einzuzahlen:

<b>Gesellschafter</b>	<b>in bar zu leistende Stammeinlage in EUR</b>	<b>Anteil am gesamten Stammkapital in %</b>
Auer Beteiligungs GmbH	35.000	35
Gemeinde Ötz	20.000	20
Gemeinde Umhausen	20.000	20
TIWAG	25.000	25
<b>GESAMT</b>	<b>100.000</b>	<b>100</b>

Baumeister Auer garantiert, dass die Auer Beteiligungs GmbH ihren Verpflichtungen gemäß diesem Punkt 2.1 nachkommt.

## 2.2 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft hat im Wesentlichen der **Beilage 2.2** zu entsprechen.

## 3. Kraftwerksprojekt KW Tumpen-Habichen

### 3.1 Vermeidung von Widerstreitverfahren

#### 3.1.1 Änderung des WRG-Genehmigungsantrags

Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG und die Gemeinde Umhausen verpflichten sich, im WRG-Genehmigungsverfahren den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für das KW Tumpen-Habichen wie folgt einzuschränken und diese Einschränkung bis zur rechtskräftigen Genehmigung und darüber hinaus beizubehalten:

*„Zum Zweck der Vermeidung eines Widerstreits mit den Vorhaben SKW Kühtai und AK Kaunertal der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird der wasserrechtliche Konsensantrag für das KW Tumpen-Habichen auf die Nutzung der nach Ausführung des SKW Kühtai und/oder AK Kaunertal verbleibenden (reduzierten) Abflüsse eingeschränkt; dies bei unveränderter Ausbauwasser- und Dotierwassermenge.*

*Die Konsenseinschränkung gilt für den Fall der rechtskräftigen Bewilligung und Ausführung des Vorhabens SKW Kühtai und/oder des Vor-*

*habens AK Kaunertal (einschließlich allfälliger Modifikationen und Ergänzungen dieser Projekte). Sie gilt darüber hinaus für den Fall der rechtskräftigen Bewilligung und Ausführung etwaiger anderer Projekte der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, welche Wasser der Gurgler Ache oder der Venter Ache oder deren Zuflüsse oder Wasser der derzeit in das Projekt SWK Kühtai einbezogenen rechtsufrigen Zuflüsse der Öztaler Ache (bzw. deren Zuflüsse) oder Gewässer des Stubai- oder Sellraintales nutzen, soweit die mit diesen Modifikationen, Ergänzungen oder anderen Projekten verbundenen Energieerzeugungsverluste im KW Tumpen-Habichen das Ausmaß von 15,4 GWh im Regelmäßig nicht überschreiten, wobei eine Überschreitung dieses Schwellenwerts um bis zu 5 %, also um weitere 0,77 GWh, irrelevant ist."*

### 3.1.2 Eventualantrag

Im Hinblick auf den Umstand, dass die Konsenseinschränkung gemäß Punkt 3.1.1 bezüglich der rechtskräftigen Bewilligung und Ausführung etwaiger anderer Projekte der TIWAG von Seiten der Bewilligungsbehörde als unbestimmt und damit aus verwaltungsrechtlicher Sicht als unzulässig angesehen werden könnte, verpflichten sich Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG und die Gemeinde Umhausen, gleichzeitig mit dem oben stehenden (eingeschränkten) Konsensantrag einen Eventualantrag zu stellen, wonach die Konsenseinschränkung ausschließlich für die TIWAG Kraftwerksprojekte wirksam sein soll.

Gemeinde Umhausen, Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer verpflichten sich, gemeinsam mit diesem Eventualantrag im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erklären, dass sie darauf verzichten, gegen die in Punkt 3.1.1. angeführten Modifikationen und Ergänzungen sowie gegen die ebenfalls in Punkt 3.1.1 angeführten anderen Projekte der TIWAG Einwendungen zu erheben.

Sollte die Bewilligungsbehörde Änderungen oder Ergänzungen der Konsenseinschränkung gemäß Punkt 3.1.1 oder eines Eventualantrags gemäß diesem Punkt 3.1.2 verlangen, werden sich Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG und die Gemeinde Umhausen nach besten Kräften bemühen, eine alternative Formulierung zu verwenden, welche von der Bewilligungsbehörde akzeptiert wird und inhaltlich der Konsenseinschränkung gemäß Punkt 3.1.1 (oder einem Eventualantrag gemäß diesem Punkt 3.1.2) möglichst nahe kommt.

## 3.2 Übertragung des Projektes auf die Projektgesellschaft

### 3.2.1 Überbindungsvertrag

Baumeister Auer und Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG verpflichten sich, unverzüglich nach Gründung der Projektgesellschaft, einen oder mehrere Verträge mit der Projektgesellschaft betreffend die Übertragung sämtli-

cher das Projekt KW Tumpen-Habichen betreffenden Rechts- und Haftungsverhältnisse, einschließlich der Parteistellung und allenfalls bereits erlangter Genehmigungen in öffentlich-rechtlichen Verfahren (insbesondere dem WRG-Genehmigungsverfahren und naturschutzrechtlichen Verfahren), Zustimmungen und Verzichtserklärungen Dritter, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern sowie Vereinbarungen mit Dienstleistern und Beratern auf die Projektgesellschaft abzuschließen ("**Überbindungsvertrag**"). Der Vertragsgegenstand des Überbindungsvertrags umfasst jedenfalls die in **Beilage 3.2.1** angeführten Positionen. Sofern einzelne Rechts- und Haftungsverhältnisse ohne Zustimmung Dritter nicht übertragen werden können, so haben Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG und/oder Baumeister Auer (je nachdem, wer der Berechtigte ist):

- (A) sich nach besten Kräften um die Zustimmung des Dritten zu bemühen oder das betreffende Rechts- oder Haftungsverhältnis auf sonstige Weise auf die Projektgesellschaft zu überbinden; und
- (B) das betreffende Rechts- und Haftungsverhältnis bis zur Erlangung der Zustimmung des Dritten oder sonstigen Überbindung, treuhändig im Interesse der Projektgesellschaft abzuwickeln und deren Weisungen zu befolgen.

### 3.2.2 Überbindung des Konsenses

In Bezug auf die Übertragung der Parteistellung und des Konsenses im WRG-Genehmigungsverfahren vereinbaren die Parteien folgendes:

Die Gemeinde Umhausen und Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass der wasserrechtliche Konsens im WRG-Genehmigungsverfahren an die Projektgesellschaft erteilt wird (und nicht an die Gemeinde Umhausen und/oder Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG als Antragsteller). Ist dies rechtlich oder tatsächlich nicht möglich (zB deshalb, weil die Gründung der Gesellschaft erst nach Erteilung des wasserrechtlichen Konsenses erfolgt), so verpflichten sich die Gemeinde Umhausen und Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, eine Verbindung des Wasserrechts mit einem im Eigentum einer der Parteien stehenden Grundstück zu beantragen und das Eigentum an diesem Grundstück (samt wasserrechtlichem Konsens) ehestmöglich an die Projektgesellschaft zu übertragen. Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Projektgesellschaft dieses Grundstück (samt Konsens) übernimmt. Sollte auch diese Absicht nicht verwirklicht werden können, verpflichten sich die Gemeinde Umhausen und Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG den erhaltenen Konsens auf andere Weise unverzüglich nach Erhalt auf die Projektgesellschaft zu übertragen und dafür alle notwendigen und nützlichen Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben und dafür zu sorgen, dass die Projektgesellschaft diesen Konsens übernimmt.

Als Gegenleistung für die Übertragung der Rechts- und Haftungsverhältnisse im Sinne der Punkte 3.2.1 und 3.2.2 wird ein Betrag von EUR 411.110,97 zuzüglich

USt. vereinbart. Die Gegenleistung wird Zug-um-Zug mit Übertragung der Rechts- und Haftungsverhältnisse gemäß vorstehendem Satz nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Überbindungsvertrags fällig.

### 3.3 Weitere Vorbereitung der Errichtung

#### 3.3.1 Businessplan

Die Projektgesellschaft hat unverzüglich nach Vorliegen des erstinstanzlichen Bescheides im WRG-Genehmigungsverfahren einen Businessplan und eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das KW Tumpen-Habichen zu erstellen. Businessplan und Wirtschaftlichkeitsrechnung haben jeweils einen Zeitraum von 20 (zwanzig) Jahren zu umfassen und insbesondere zu berücksichtigen:

- (A) Höhe und Fälligkeit der Errichtungskosten (einschließlich allfälliger Kosten für Zustimmungen und Verzichtserklärungen Dritter, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern sowie Vereinbarungen mit Dienstleistern und Beratern);
- (B) laufende Betriebskosten (einschließlich Kosten der Betriebsführung);
- (C) Annuitätenzahlungen aus dem Errichtungskredit; und
- (D) laufende Einnahmen.

Businessplan und Wirtschaftlichkeitsrechnung sind soweit wie möglich durch entsprechende Angebote zu plausibilisieren.

#### 3.3.2 Baubeschluss

3.3.2.1 Sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (A) Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides im WRG-Genehmigungsverfahren;
- (B) Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides im naturschutzrechtlichen Verfahren;
- (C) Vorliegen aller anderen für die Errichtung des KW Tumpen-Habichen erforderlichen rechtskräftigen Bewilligungen;
- (D) Vorliegen aller erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten (z.B. mit Liegenschaftseigentümern); und
- (E) Vorliegen des Businessplans und der Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäß Punkt 3.3.1;

hat die Projektgesellschaft die Parteien darüber unter Vorlage aller relevanten Unterlagen zu informieren. Die Parteien verpflichten sich, nach besten Kräften auf den möglichst raschen Eintritt der Voraussetzungen für den Baubeschluss hinzuwirken und spätestens 10 (zehn) Werktagen nach Übermittlung aller relevanter Unterlagen in der Generalversammlung der Projektgesellschaft (oder im Umlaufweg) darüber abzustimmen, ob das Kraftwerksprojekt realisiert werden soll oder

nicht (der "**Baubeschluss**"). Der Baubeschluss bedarf einer Mehrheit von 65 % (fünfundsechzig Prozent) der abgegebenen Stimmen wobei im Fall der Abstimmung im Umlaufweg nicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen sondern die Gesamtzahl der Stimmen abzustellen ist.

3.3.2.2 Sofern:

- (A) die im Budget budgetierten Gesamtinvestitionskosten EUR 50.000.000.-- (Euro fünfzig Millionen) exkl. USt. nicht übersteigen;
- (B) die Wirtschaftlichkeitsrechnung eine Rendite auf das eingesetzte Kapital von mindestens 4 % (vier Prozent) ergibt;
- (C) der im Errichtungskredit eingeräumte Kreditrahmen aller Voraussicht nach aus dem laufenden Ertrag zurückgeführt werden kann, sodass es keiner weiteren Außenfinanzierung für die Planung und die Errichtung des KW Tumpen-Habichen bedarf; und
- (D) die Bescheide und allfällige andere Bewilligungen gemäß Punkt 3.3.2.1 (A) bis (C) und die Vereinbarungen gemäß Punkt 3.3.2.1 (D) keine Auflagen oder Bedingungen enthalten und auch sonst keine Umstände vorliegen, die einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die budgetierten Gesamtkosten oder die in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ausgewiesene Rendite auf das eingesetzte Kapital erwarten lassen;

verpflichten sich die Parteien einen positiven Baubeschluss zu fassen.

Kommt ein positiver Baubeschluss zustande, so hat die Projektgesellschaft binnen 5 (fünf) Werktagen ab Vorliegen des positiven Baubeschlusses an die Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG ein einmaliges Erfolgshonorar in der Höhe EUR 456.400.-- zuzüglich USt. für Vorprojektierungskosten zu leisten.

Kommt kein positiver Baubeschluss zustande, so sind die Parteien nach Maßgabe der Regelungen gemäß Punkt 7.3 zur Kündigung berechtigt.

3.4 Betrieb des KW Tumpen-Habichen

3.4.1 Leistungen betreffend die Betriebsführung der Projektgesellschaft

TIWAG hat das Recht (aber nicht die Pflicht), zu verlangen, dass die Projektgesellschaft mit TIWAG (oder einer anderen Gesellschaft der TIWAG-Gruppe) einen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres beidseitig kündbaren Ver-

trag über die technische Betriebsführung des KW Tumpen-Habichen (oder Teilen davon) abschließt, sofern die Bedingungen dieses Vertrages zumindest nicht ungünstiger sind, als zuvor von der Projektgesellschaft eingeholte Angebote Dritter.

Die übrigen Parteien haben im Fall der Ausübung des vorstehenden Rechts durch TIWAG dafür zu sorgen, dass die Projektgesellschaft (A) Angebote von Dritten auf Abschluss eines Vertrags über die technische Betriebsführung des KW Tumpen-Habichen (oder Teilen davon) einholt und unverzüglich der TIWAG übermittelt und (B) (auf entsprechendes Verlangen der TIWAG) einen solchen Betriebsführungsvertrag mit TIWAG oder der betreffenden Gesellschaft der TIWAG-Gruppe abschließt und verpflichten sich weiters, Inhalt und Abschluss dieses Betriebsführungsvertrags in der Generalversammlung der Projektgesellschaft zu genehmigen.

#### 3.4.2 Fortbetriebsabsicht

Die Parteien verpflichten sich, sich nach Ablauf der im WRG-Genehmigungsverfahren festgelegten Konsensdauer, um eine Wiederverleihung der wasserrechtlichen Genehmigung zu bemühen und das KW Tumpen-Habichen zumindest für den Zeitraum dieser erneut verliehenen wasserrechtlichen Bewilligung weiter zu betreiben.

### 3.5 Vermarktung der Energie

TIWAG hat das Recht (aber nicht die Pflicht), zu verlangen, dass die Projektgesellschaft ihr (oder einer anderen Gesellschaft der TIWAG-Gruppe) den erzeugten Strom liefert, sofern die von ihr für die Übernahme dieser Energie angebotenen Bedingungen zumindest nicht ungünstiger sind, als zuvor von der Projektgesellschaft eingeholte Angebote Dritter. Dabei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten: Der nicht von TIWAG nominierte Geschäftsführer der Projektgesellschaft und (solange in der Projektgesellschaft gemischte Gesamtvertretung gilt) der Prokurist der Projektgesellschaft, entscheiden, welchen Stromliefervertrag sie abschließen würden und bringen diesen TIWAG nachweislich zur Kenntnis. TIWAG hat dann binnen 48 Stunden das Recht, der Projektgesellschaft verbindlich anzubieten, dass sie der Projektgesellschaft den Strom der Projektgesellschaft zu mindestens gleichen Bedingungen abnimmt. Ein solches Anbot ist von der Projektgesellschaft unverzüglich anzunehmen.

### 3.6 Finanzierung

#### 3.6.1 Errichtung und Inbetriebnahme

TIWAG garantiert, dass TIWAG, eine Gesellschaft der TIWAG-Gruppe oder ein konzessioniertes Kreditinstitut der Projektgesellschaft einen Kreditrahmen zum Zweck der Errichtung und ersten Inbetriebnahme des KW Tumpen-Habichen in der erforderlichen Höhe (vgl. die Schätzungen in Punkt (B) der Präambel) anbieten wird. Die wesentlichen Konditionen dieses Kredits (der "**Errichtungskredit**") sind in **Beilage 3.6.1** angeführt. Die übrigen Parteien haben dafür zu sorgen, dass die Projektgesellschaft

(auf entsprechendes Verlangen der TIWAG) dieses Angebot – (zumindest) Fremdüblichkeit vorausgesetzt - annimmt und verpflichten sich weiters, Inhalt und Annahme des Angebots in der Generalversammlung der Projektgesellschaft zu genehmigen.

### 3.6.2 Betrieb, Instandhaltung und Erweiterung

Die Finanzierung des Betriebs des KW Tumpen-Habichen sowie von allfälligen Instandhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen hat primär aus dem laufendem Cashflow der Projektgesellschaft zu erfolgen. Bei Bedarf kann die Projektgesellschaft zusätzlich einen Betriebsmittelkredit aufnehmen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder TIWAG noch die gegebenenfalls von TIWAG gemäß Punkt 10.1 zur Übernahme ihres Geschäftsanteils nominierte Gesellschaft der TIWAG-Gruppe (über die Verpflichtung gemäß Punkt 3.6.1 hinaus) noch die übrigen Parteien eine Verpflichtung zur Finanzierung des Betriebs sowie von allfälligen Instandhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen trifft.

## 4. **Vereinbarungen betreffend die TIWAG Kraftwerksprojekte**

### 4.1 **Energieerzeugungsverluste**

#### 4.1.1 **Beschreibung und Bewertung**

Die Parteien nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die TIWAG Kraftwerksprojekte bzw. allfällige andere Projekte der TIWAG in den in den Punkten 3.1.1 und 4.2.3 (B) genannten Einzugsgebieten zu verminderten Abflüssen in der Öztaler Ache und damit zu Energieerzeugungsverlusten im KW Tumpen-Habichen führen werden. Die damit verbundenen Mindererlöse der Projektgesellschaft werden einvernehmlich, endgültig und verbindlich mit 15,4 GWh bewertet, wobei eine Überschreitung dieses Schwellenwerts um bis zu 5 % (also um weitere 0,77 GWh) irrelevant ist. Die Parteien verzichten unwiderruflich und unbedingt darauf, dieses Bewertungsergebnis aufgrund von Irrtum, laesio enormis, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Änderung äußerer Umstände oder aus sonst irgendeinem Grund anzufechten oder aus diesen Gründen eine Vertragsanpassung zu verlangen.

#### 4.1.2 **Ersatzleistung**

Als Gegenleistung für die Verzichte der Projektgesellschaft und der direkten und indirekten Mitgesellschafter der TIWAG in der Projektgesellschaft (nämlich der Gemeinde Umhausen, der Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH und Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG) gemäß Punkt 4.2 wird ein Abschlag in Höhe von 35 Basispunkten (0,35 Prozentpunkten) auf den (ansonsten) für den Errichtungskredit zu zahlenden Zinssatz vereinbart. Mit dieser Gegenleistung sind sämtliche Ansprüche der Projektgesellschaft und der direkten und indirekten Mitgesellschafter der TIWAG in der Projektgesellschaft (nämlich der Gemeinde Umhausen, der Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister

Auer und DI Auer), auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, aus oder im Zusammenhang mit Energieerzeugungsverlusten endgültig abgegolten.

#### 4.2 Verzicht auf Einwendungen

##### 4.2.1 Verzichte Gemeinde Umhausen, Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer

Die Gemeinde Umhausen, die Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer, jeder für sich:

- (A) verpflichten sich, weder direkt noch indirekt (über Mittelsmänner oder auf sonstige Weise), wie auch immer geartete Einwendungen oder Rechtsmittel gegen:
  - (i) die TIWAG Kraftwerksprojekte; oder
  - (ii) mit diesen in Zusammenhang stehende Maßnahmen zu erheben; und
- (B) verzichten hiermit unwiderruflich und unbedingt darauf, solche Einwendungen, Rechtsmittel oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen.

##### 4.2.2 Verzicht der Projektgesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass:

- (A) die Projektgesellschaft, weder direkt noch indirekt (über Mittelsmänner oder auf sonstige Weise), wie auch immer geartete Einwendungen oder Rechtsmittel gegen:
  - (i) die TIWAG Kraftwerksprojekte; oder
  - (ii) mit diesen in Zusammenhang stehende Maßnahmen erhebt; und
- (B) die Projektgesellschaft über Verlangen der TIWAG unwiderruflich und unbedingt verzichtet, solche Einwendungen, Rechtsmittel oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen.

##### 4.2.3 Zukünftige Projekte

Die Gemeinde Umhausen, die Gemeinde Ötz, Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer verpflichten sich, jeder für sich, Projekte (insbesondere neue Kraftwerksprojekte sowie Erweiterungen bestehender Anlagen), die in potentiellm Widerstreit mit:

- (A) den TIWAG Kraftwerksprojekten; oder
- (B) anderen von TIWAG von Zeit zu Zeit geplanten und redlich vorangehenden Kraftwerksprojekten im Einzugsgebiet der Gurgler oder Venter Ache, oder eines vom SKW Kühtai betroffenen orografisch

rechten Seitenbaches der Öztaler Ache oder des Stubal- oder Sellraintales;

stehen nur über die Projektgesellschaft oder mit vorheriger Zustimmung von TIWAG zu planen und gegebenenfalls durchzuführen. Ein Beschluss über eine solche Planung und Durchführung muss von den Parteien in der Generalversammlung der Projektgesellschaft (oder im Umlaufweg) mit 100 % (hundert Prozent) der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

#### 4.2.4 Modifikationen, Ergänzungen, andere TIWAG-Projekte

Die Verpflichtungen und Verzichte gemäß diesem Punkt 4.2 erstrecken sich auch auf allfällige Modifikationen und Ergänzungen der TIWAG Kraftwerksprojekte sowie auf allfällige andere Projekte der TIWAG in den in Punkt 4.2.3 (B) genannten Einzugsgebieten, sofern die dadurch verursachte Minderung der Energieerzeugung im geplanten KW Tumpen-Habichen ein Ausmaß von 15,4 GWh im Regeljahr nicht überschreitet, wobei eine Überschreitung dieses Schwellenwerts um bis zu 5 % (fünf Prozent), also um höchstens weitere 0,77 GWh/Regeljahr irrelevant ist, oder eine über die Toleranzgrenze von 5 % (fünf Prozent) dieses Schwellenwerts hinausgehende Minderung der Energieerzeugung vollständig entschädigt wird. Der Schwellenwert von 15,4 GWh bezieht sich auf die Jahreswasserfracht im derzeitigen Regeljahr (2010). Im Fall von unvorhersehbaren Abflussänderungen in der Zukunft (zB durch Veränderung der klimatischen Bedingungen) wird dieser Grenzwert entsprechend dem Verhältnis zwischen der derzeitigen Jahreswasserfracht und der dann verminderten/erhöhten Jahreswasserfracht angepasst.

#### 4.2.5 Sorgfalt für Nahestehende, Mitarbeiter, Berater, etc.

Die gemäß diesem Punkt 4.2 Verpflichteten, verpflichten sich jeweils dafür zu sorgen, dass:

- (A) die von ihnen kontrollierten Rechtsträger sich an diesen Punkt 4.2 halten und zwar so, als ob sie direkter Adressat seiner Regelungen wären und sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass diese über Verlangen der TIWAG ihrerseits Erklärungen des in diesem Punkt 4.2 angegebenen Inhalts gegenüber der TIWAG abgeben;
- (B) ihre jeweiligen Mitarbeiter, Berater und andere Personen nicht in ihrem Namen oder auf ihre Rechnung Handlungen vornehmen oder ein Verhalten setzen, das den in Punkt 4.2 getroffenen Vereinbarungen oder der damit verfolgten Absicht zuwiderlaufen würde.

#### 4.3 Schad- und Klagoshaltung

Unbeschadet allfälliger Rechte und Rechtsbehelfe, welche TIWAG im Fall der Verletzung von Pflichten gemäß diesem Punkt 4 zustehen mögen, verpflichten sich die Gemeinde Umhausen, die Gemeinde Ötz, die Auer Beteiligungs GmbH, die Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer (und zwar jeder für sich), TIWAG und alle Gesellschaften aus der TIWAG-Gruppe, welche TIWAG

Kraftwerksprojekte von Zeit zu Zeit realisieren (echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 881 Abs 2 ABGB), für alle Nachteile, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehen mögen, über erste Anforderung freizustellen.

#### 4.4 Kraftwerk Auer am Pollesbach

Umgekehrt wird auch TIWAG keine Einwendungen gegen eine Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung für das von der Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG betriebene Kraftwerk am Pollesbach erheben. Die Punkte 4.2.5 und 4.3 gelten für diese Verpflichtung sinngemäß.

### 5. **Vertragsbeitritt der Projektgesellschaft**

#### 5.1 Vertragsbeitritt

Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Projektgesellschaft unmittelbar nach Ihrer Eintragung im Firmenbuch diesem Vertrag, soweit er Rechte und Pflichten der Projektgesellschaft enthält oder sich sonst auf die Projektgesellschaft bezieht, beitritt und diese Rechte und Pflichten und die sie betreffenden Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennt und übernimmt.

#### 5.2 Rechtsfolgen

Mit Beitritt der Projektgesellschaft:

- (A) gilt jede Verpflichtung der Parteien, für ein bestimmtes Verhalten der Projektgesellschaft zu sorgen oder ein solches zu verhindern, auch als Verpflichtung der Projektgesellschaft, dieses Verhalten zu setzen oder zu unterlassen; und
- (B) haften die Parteien weiterhin für jede Verletzung ihrer Verpflichtung, ein bestimmtes Verhalten der Projektgesellschaft zu sorgen oder zu verhindern.

### 6. **Vertraulichkeit**

#### 6.1 Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages und der übrigen Transaktionsdokumente erhalten haben und die betreffen:

- (A) die Bestimmungen der Transaktionsdokumente;
- (B) die Verhandlungen der Transaktionsdokumente;
- (C) den Gegenstand der Transaktionsdokumente;
- (D) die Projektgesellschaft (einschließlich deren Unternehmen und Projekte, insbesondere das Projekt KW Tumpen-Habichen und sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Übertragung bzw. Überbindung gemäß Punkt 3.2.1 und 3.2.2.); sowie
- (E) die jeweils anderen Parteien (einschließlich deren Unternehmen und Projekte, insbesondere die TIWAG Kraftwerksprojekte, und allfällige andere Projekte der TIWAG in den in Punkten 3.1.1 und 4.2.3(B) genannten Einzugsgebieten);

(i) streng vertraulich zu behandeln und (ii) ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages und der übrigen Transaktionsdokumente zu verwenden.

## 6.2 Ausnahmen

Die Regelung des Punktes 6.1 gilt nicht,

- (A) wenn und insoweit eine Partei aufgrund anwendbaren Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang mit einem Behörden-, Gerichts- oder Schiedsverfahren zur Offenlegung verpflichtet ist;
- (B) für eine Offenlegung an Berater, finanzierende Banken und Wirtschaftsprüfer einer Partei, sofern diese zu Vertraulichkeit verpflichtet sind; und
- (C) wenn und insoweit die betreffende Information öffentlich zugänglich ist (und zwar nicht infolge einer Verletzung dieses Punktes 6).

## 6.3 Sorgfalt für Mitarbeiter, Berater, etc.

Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter, Berater, Vertreter und andere Personen, die in ihrem Namen oder für sie auftreten, sich an diesen Punkt 6 halten und zwar so, als ob sie direkter Adressat seiner Regelungen wären.

## 7. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

### 7.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen in Kraft:

- (A) Genehmigung durch den Aufsichtsrat der TIWAG;
- (B) Genehmigung des Erwerbes von Anteilen an der Projektgesellschaft durch die Gemeinden Umhausen und Ötz durch die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Parteien verpflichten sich, nach besten Kräften auf den möglichst raschen Eintritt der sie jeweils betreffenden aufschiebenden Bedingungen hinzuwirken.

### 7.2 Beendigung

Vorbehaltlich des auf die Regelungen zum KW Tumpen-Habichen beschränkten Kündigungsrechtes gemäß Punkt 7.3 verzichten die Parteien unwiderruflich und unbedingte darauf, diesen Vertrag (ordentlich oder außerordentlich) zu kündigen, anzufechten oder dessen Anpassung oder Aufhebung, aus welchem Titel immer, zu fordern.

### 7.3 KW Tumpen-Habichen

#### 7.3.1 Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an sämtliche anderen Parteien ohne Bindung an Frist oder Termin zu kündigen, wenn und sobald

- (A) der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im WRG-Genehmigungsverfahren rechtskräftig abgewiesen oder, aus welchen Gründen auch immer, zurückgezogen wurde;
- (B) einer mit dem KW Tumpen-Habichen im Widerspruch stehenden Wassernutzung in einem allenfalls durchgeführten Widerstreitverfahren rechtskräftig der Vorzug eingeräumt wird;
- (C) eine Partei trotz Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief mit einem für die Gründung der Projektgesellschaft nötigen Schritt länger als einen Monat in Verzug gerät; oder
- (D) nicht binnen drei Monaten ab Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen trotz Aufforderung der übrigen Parteien mittels eingeschriebenem Brief ein positiver Baubeschluss gefasst wurde und sich die Parteien nicht binnen weiterer drei Monate über die weitere Vorgehensweise betreffend das KW Tumpen-Habichen geeinigt haben oder vor Ablauf dieser Frist alle Parteien die Absicht, das KW Tumpen-Habichen zu errichten, ausdrücklich aufgegeben haben.

Einer Partei, die eine oder mehrere Ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag oder einem anderen Transaktionsdokument in einem wesentlichen Punkt verletzt hat, kommt kein Recht zur Kündigung gemäß diesem Punkt 7.3 zu.

#### 7.3.2 Rechtsfolgen der Kündigung

Für den Fall einer Kündigung gemäß Punkt 7.3.1

- (A) haben die Parteien für die Beendigung:
  - (i) des allfälligen Vertrags über die technische Betriebsführung des KW Tumpen-Habichen (oder Teilen davon) (Punkt 3.4.1);
  - (ii) des allfälligen Stromlieferungsvertrags (Punkt 3.5); und
  - (iii) des allfälligen Errichtungskredits (Punkt 3.6.1);zu sorgen;
- (B) tragen die Parteien die Kosten der Projektierung und Errichtung des KW Tumpen-Habichen (einschließlich der gemäß Punkt 3.2.2 zu zahlende Gegenleistung für die Übertragung der Rechts- und Haftungsverhältnisse) anteilig im Ausmaß ihrer Beteiligung an der Projektgesellschaft;
- (C) haben die Parteien – falls sie sich nicht binnen 30 (dreißig) Werktagen ab Kündigung über die Vorgangsweise betreffend die Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft und das KW Tumpen-Habichen einigen – die Auflösung der Projektgesellschaft zu beschließen;
- (D) enden die Verpflichtungen aus Punkt 4.2 dieses Vertrages; und
- (E) bleibt die Verpflichtung der Vertragsteile aufrecht, einander im Falle schuldhafter Vertragsverletzungen jeden dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Erfolgt die Kündigung aufgrund des Punktes 7.3.1 (D) (weil kein positiver Baubeschluss gefasst wurde), so sind jene Gesellschafter, die in der Generalversammlung iS eines positiven Baubeschlusses gestimmt haben, berechtigt, sämtliche Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter (die in der Generalversammlung gegen einen positiven Baubeschluss gestimmt haben) gegen Ersatz aller an die Projektgesellschaft geleisteten Zahlungen (einschließlich der geleisteten Stammeinlage) und gegen Befreiung von jeglicher Haftung für allfällige Verbindlichkeiten der Projektgesellschaft aufzugreifen. Das Aufgriffsrecht wird durch schriftliche Mitteilung an alle übrigen Gesellschafter ausgeübt. Die Mitteilung hat binnen 20 (zwanzig) Werktagen ab Kündigung zu erfolgen. Üben mehrere aufgriffsberechtigte Gesellschafter ihr Aufgriffsrecht aus, so steht es ihnen anteilig im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu. Haben ein oder mehrere Gesellschafter ihr Aufgriffsrecht (fristgerecht) ausgeübt und erfolgt die Abtretung, gelten die voranstehenden Punkte (B) und (C) nicht.

## **8. Sonstiges**

### **8.1 Abtretungsverbot**

Die Übertragung, Belastung, Einräumung von Rechten an oder in Bezug auf sowie jede sonstige Verfügung über Rechte/n, Pflichten oder die/der Vertragsstellung einer Partei gemäß diesem Vertrag bedarf, um wirksam zu sein, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien. Dies gilt nicht für die im Gesellschaftsvertrag anders geregelte Abtretung von Geschäftsanteilen an der Projektgesellschaft.

### **8.2 Abschließende Regelung**

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen, welche die Gründung und Corporate Governance der Projektgesellschaft sowie die Errichtung und den Betrieb des KW Tumpen-Habichen, einschließlich sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Fragen (insbesondere zu den Energieerzeugungsverlusten, zu allfälligen Widerstreitverfahren sowie zu den TIWAG Kraftwerksprojekten) betreffen. Alle anderen, früher in diesem Zusammenhang getroffenen Abreden, seien sie schlüssig, mündlich oder schriftlich getroffen worden, werden hiermit aufgehoben.

### **8.3 Kosten und Auslagen**

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung und der Erfüllung dieses Vertrages entstanden sind. Alle mit dem Vollzug dieses Vertrages verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Kosten der Errichtung des Notariatsaktes tragen die Parteien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Projektgesellschaft.

#### 8.4 Änderungen & Ergänzungen

Soweit nicht nach anwendbaren Vorschriften eine andere Form zwingend vorgesehen ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich dieses Punkts 8.4), um wirksam zu sein, einer von allen Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung.

#### 8.5 Verzicht, Rechte und Rechtsbehelfe

Die Nichtausübung oder die nicht sofortige oder nicht gänzliche Ausübung eines Rechtes oder Rechtsbehelfes durch eine Partei hat nicht zur Folge, dass dieses Recht oder dieser Rechtsbehelf nicht mehr zur Verfügung steht. Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf gilt nur für den bezeichneten Fall und Zweck.

#### 8.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder sollte eine Lücke vorliegen, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen oder im Falle einer fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden oder fehlenden oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

### 9. Benachrichtigungen

#### 9.1 Form und Adressen

Benachrichtigungen gemäß diesem Vertrag sind persönlich, per eingeschriebenem Brief an die nachstehenden Adressen zu übermitteln:

(A) TIWAG

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

z.H.: Mag. Thomas Trattler

Eduard-Waltnöfer-Platz 2

6020 Innsbruck

(B) Gemeinde Umhausen

Gemeinde Umhausen

z.H.: Bürgermeister

Dorf 30

6441 Umhausen

(C) Gemeinde Ötz

Gemeinde Ötz

z.H.: Bürgermeister

Hauptstrasse 62

6433 Ötz

(D) Auer Beteiligungs GmbH, Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Baumeister Auer und DI Auer:

Baumeister Ing. Klaus Auer

Mühlweg Nr. 22

6441 Umhausen

Änderungen der oben angeführten Adressen sind wirksam, wenn sie allen anderen Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Punkt 9 mitgeteilt werden. Die Benachrichtigung hat das Datum, ab dem die Änderung wirksam sein soll, anzugeben; dieses Datum muss zumindest 5 (fünf) Werktage nach dem Zugang der Benachrichtigung über die Änderung liegen.

## 9.2 Zustellungszeitpunkt

Sofern kein früherer Zugangszeitpunkt nachgewiesen werden kann, gelten Benachrichtigungen als ordnungsgemäß zugestellt:

- (A) im Fall der Benachrichtigung durch persönliche Überbringung, zum Zeitpunkt der Übergabe; und
- (B) im Fall der Benachrichtigung durch eingeschriebenen Brief, um 9:30 CET am 3 (dritten) Werktag nach Postaufgabe.

Eine Benachrichtigung, die nach 17:30 CET an einem Werktag oder einem Tag, der kein Werktag ist, persönlich überbracht wurde, gilt als um 9:30 am nächsten Werktag zugestellt.

## 10. Nominierungsrecht TIWAG

### 10.1 Nominierungsrecht

TIWAG hat das Recht (aber nicht die Pflicht), eine Gesellschaft der TIWAG-Gruppe zu nominieren, die den in Punkt 2.1 der TIWAG zugeordneten Geschäftsanteil bei Gründung übernimmt.

### 10.2 Rechtsfolgen

Macht TIWAG von ihrem Nominierungsrecht gemäß Punkt 10.1 Gebrauch:

- (A) ist die Beilage 2.2 (Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft) entsprechend anzupassen;
- (B) hat TIWAG dafür zu sorgen, dass die von TIWAG nominierte Gesellschaft der TIWAG-Gruppe diesem Vertrag, soweit er Rechte und Pflichten der TIWAG als Gesellschafterin der Projektgesellschaft enthält, beitrifft und diese Rechte und Pflichten anerkennt und übernimmt.
- (C) gilt jede Verpflichtung der TIWAG als Gesellschafterin der Projektgesellschaft ein bestimmtes Verhalten zu setzen oder zu unterlassen, auch als Verpflichtung der nominierten Gesellschaft aus der TIWAG-Gruppe, das betreffende Verhalten zu setzen oder zu unterlassen; und

- (D) haftet die TIWAG weiterhin für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung durch die von ihr nominierte Gesellschaft der TIWAG-Gruppe, das betreffende Verhalten zu setzen oder zu unterlassen.

**11. Rechtswahl**

Dieser Vertrag und die Verhältnisse zwischen den Parteien (soweit sie sich direkt oder indirekt auf diesen Vertrag beziehen) unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

**12. Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, sind vor dem Landesgericht Innsbruck als Handelsgericht auszutragen.

[der restliche Teil dieser Seite wurde absichtlich freigelassen]

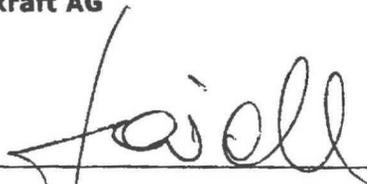
Innsbruck, am 11.10.2010

**TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**



Dr. Bruno Wallnöfer

Vorsitzender des Vorstandes

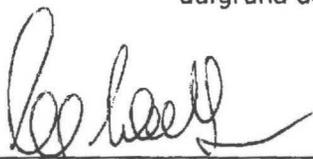


Dipl.-Ing. Alfred Fraidl

Mitglied des Vorstandes

**Gemeinde Umhausen**

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2010



Mag. Jakob Wolf

Bürgermeister



Johann Kammerlander

Vizebürgermeister

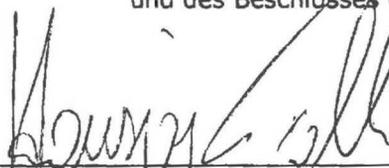


Angelika Valant

Mitglied des Gemeindevorstandes

**Gemeinde Ötz**

aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2010  
und des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 7.10.2010



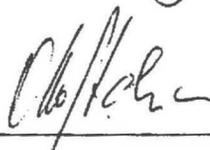
Ing. Hansjörg Falkner

Bürgermeister



Ing. Mathias Speckle

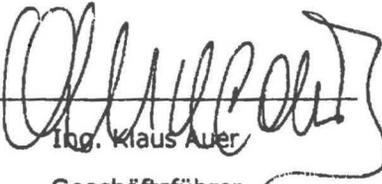
Vizebürgermeister



Otto Stecher

Mitglied des Gemeindevorstandes

**Auer Beteiligungs GmbH**

  
Ing. Klaus Auer  
Geschäftsführer

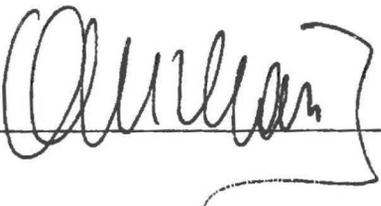
**Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG**

vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter

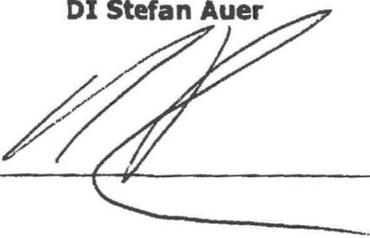
**Auer Wasserkraft GmbH**

  
Ing. Klaus Auer  
Geschäftsführer

**Ing. Klaus Auer**



**DI Stefan Auer**



Gefertigt gemäß § 54 Notariatsordnung





Öffentlicher Notar